



Verkehrsverein Wolfstein e.V.

Anmeldung zum Weihnachtsmarkt 2018 am 01.12.2018



Name, Vorname:			
Firma, Verein:			
Ansprechpartner:			
Straße:			
PLZ, Ort:			
Telefon:		Telefax:	
E-Mail:			

1. Art der Teilnahme: (zutreffendes bitte ankreuzen) Standgebühren* sind vorab zu überweisen

Verkauf Aussteller Ausschank** Essen**

2. Angebot / Art der Ausstellung / Ausschank von / Verkauf von....

(genaue Bezeichnung, bzw. Aufzählung, ggfls. Gesondertes Blatt beifügen)

3. Größe des Marktstandes

Ich benötige einen Verkaufsstand (Holzbude begrenzte Anzahl vorhanden!)

Es sind keine Pavillons und Zelte zugelassen!

4. Technische Voraussetzungen (zutreffendes ankreuzen bzw. ausfüllen)

Stromanschluss:

230V _____kw 400V _____kw nicht erforderlich

Achtung: Es sind keine Heizlüfter zugelassen!!!, Gasbetriebene Geräte müssen den Sicherheitsvorschriften entsprechen!!!

5. Gebühren (u.a. Umlage für Versicherung, Gestattung, Geschenke für Kinder, Karussell, Strom, Wasser)

Verkaufsstände ohne Speisen und Getränke: private Anbieter, selbstgemachtes: 0,- €,

Verkaufsstände gewerbliche Anbieter: 30,- €

Verkaufsstände nur Speisen: 50,- €; Verkaufsstände nur Getränke 50,- €

Verkaufsstände mit Speisen und Getränke: 60,- €

!neu! Holzbuden werden kostenfrei auf Bestellung, so lange der Vorrat reicht, zur Verfügung gestellt. !neu!

Für die Ausstattung der Holzbuden mit Tischen ist selbst zu sorgen

Keine Untervermietung des Standes. Berechnungsgröße ist eine Holzbude.

Beschickung der Stände: Samstag, 01.12.2018 bis 13.00 Uhr

Nach Zulassung erhält der Teilnehmer eine Bestätigung zugesandt.

Es sind keine Baumarkt-Pavillons zugelassen, Anbauten an den Holzbuden sind untersagt!

Die Stände müssen während der gesamten Veranstaltungsdauer geöffnet sein.

Kein Abbau vor Ende des Weihnachtsmarktes um 22:00 Uhr, außer bei schlechtem Wetter.

Verbindlicher Anmeldeschluss ist am 24.11.2018, eine spätere Anmeldung ist nicht mehr möglich!

Der Stand ist gut sichtbar mit dem Namen des Standbetreibers zu kennzeichnen!

Die Standgebühren werden am Veranstaltungstag bar kassiert, gegen Quittung!

****siehe Merkblatt für Verkaufsstände für Lebensmittel**

Hinweis: Zuleitungsschläuche bei Nahrungsmittelverkauf / - Zubereitung müssen lebensmittelgerecht sein!

Jeder Standbetreiber hat sich um die erforderlichen Zu- und Ableitungen (Kabel, Schläuche- lebensmittelgerecht) selbst zu kümmern, Gestattungen sind bei der Verbandsgemeinde Wolfstein zu beantragen (Gebühren trägt der Antragsteller). Bei Musikanbieter jeder Art ist eine GEMA Anmeldung selbst vorzunehmen, GEMA Gebühren gehen zu Lasten des Anbieters. Weitere Hinweise siehe Rückseite. Alle elektrischen Geräte haben den geltenden VDE Normen zu entsprechen.

Mit der Anmeldung erkläre(n) ich/wir mich/uns mit der anhängenden Marktordnung einverstanden.

Ort, Datum:

Unterschrift:

Die ausgefüllte und unterschriebene Anmeldung senden Sie bitte an:

**Verkehrsverein Wolfstein e.V.
Georg Link
Hauptstr. 22
67752 Wolfstein
oder per Fax an 0 63 04 – 1394
Tel.: 06304-212**

Marktordnung Weihnachtsmarkt der Stadt Wolfstein am 01.12.2018

§ 1 Marktzweck

Der Weihnachtsmarkt der Stadt Wolfstein dient in erster Linie der Förderung der örtlichen Gewerbebetriebe und Vereine. Er soll den Teilnehmern Möglichkeiten zur Selbstvermarktung ihrer Produkte eröffnen und den Besuchern einen Eindruck von der Vielseitigkeit und Qualität der regionalen Erzeugnisse vermitteln

§ 2 Marktleitung

Zur Vorbereitung und Durchführung des Weihnachtsmarktes wird der Verkehrsverein Wolfstein e.V. die Marktleitung übernehmen. Neben der Überwachung der sich aus der Marktordnung ergebenden Marktgebote (§4) entscheidet die Marktleitung insbesondere über die Zulassung bzw. den Ausschluss von Anbietern / Ausstellern sowie über die Vergabe der Standplätze.

§ 3 Zugelassene Anbieter / Aussteller

Grundsätzlich sind folgende Gruppen berechtigt, am Weihnachtsmarkt teilzunehmen:

- örtliche Vereine;
 - örtliche Gewerbetreibende;
 - Vereine aus den Nachbargemeinden
 - sonstige Anbieter/Aussteller, soweit die angebotenen/ausgestellten Produkte das Angebot des Marktes vervollständigen und/oder zur Steigerung der Attraktivität des Marktes beitragen.
- Bei Erschöpfung der Aufnahmekapazität ist für die Zulassung von Anbietern/Ausstellern grundsätzlich das Datum des Eingangs der Anmeldung entscheidend.
- e) Da es sich um einen Weihnachtsmarkt handelt, sind Pavillons oder ähnliche Zelte, die optisch nicht zur Veranstaltung passen nicht zugelassen.

§ 4 Marktgebote (Auf- und Abbaueiten)

Für die Teilnahme am Weihnachtsmarkt gelten folgende Bedingungen:

- Alle Verkaufs-, Ausstellungs- und Informationsstände auf dem Festplatz müssen spätestens am Samstag den 01.12.2018 bis 13:00 Uhr bestückt sein.
- Strom- und Wasseranschlüsse werden von der Stadt Wolfstein (Strom u. Wasserverteiler) zur Verfügung gestellt. Die Verbindung zwischen den Verteilungspunkten und den Marktständen obliegt den Standbetreibern. Verlängerungskabel und Schlauchmaterial ist daher mitzubringen. Anfallendes Schmutzwasser ist dem Abwasserkanal zuzuführen. Pro Stand wird maximal 1 Anschluss bereitgestellt
- Die Belieferung der Stände hat am Samstag vor 13:00 Uhr zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen alle Kraftfahrzeuge von den Veranstaltungsflächen entfernt sein.
- Der Verkaufsstand muss mit genauer Betreiberanschrift deutlich lesbar gekennzeichnet sein. Weiterhin ist die zugeteilte Standnummer am Stand anzubringen.
- Warenangebote sollen sich auf selbst erzeugte bzw. im Landkreis Kusel hergestellte Produkte beschränken. An Getränken sind Glühwein, Säfte, Mineralwasser, Bier, Wein, Brände und Liköre aus der Region sowie Kaffee und Tee zugelassen. Andere Getränke dürfen nur mit Zustimmung der Marktleitung angeboten werden.
- Für die Verabreichung von Getränken ist Einweggeschirr zu verwenden, wobei das erforderliche Geschirr von den Standbetreibern beschafft werden muss, die Müllentsorgung ist vom Standbetreiber vorzunehmen.
- Jeder Standbetreiber ist für die Sauberkeit im Bereich seines Standplatzes verantwortlich. Anfallender Müll ist selbst zu entsorgen. Bleibt dennoch Müll am Standplatz liegen wird er kostenpflichtig entsorgt. Der jeweilige Standbetreiber trägt die Kosten.
- Warenanbieter haben eine Preisauszeichnung im Sinne der Preisangabenverordnung anzubringen.
- Sofern Lebensmittel zum Verkauf angeboten werden, sind die lebensmittelrechtlichen Vorschriften zu beachten (ein diesbezügliches Merkblatt wird auf Anfrage ausgegeben)
- Nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend dürfen keine alkoholischen Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben, noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen der Marktordnung können zu einem Marktverbot führen.

§ 5 Sicherheit / Sauberkeit

Jeder Teilnehmer (Anbieter, Aussteller) hat für die Sicherheit / Sauberkeit an seinem Verkaufsstand zu sorgen.

Dies betrifft die Lebensmittelrechtlichen Bereiche sowie der Einsatz / Betrieb von den geltenden Sicherheitsbestimmungen entsprechenden Arbeitsmitteln, Einrichtungen (VDE, TÜV, DVGW).

Bei groben Mängeln ist die Marktleitung berechtigt den betreffenden Stand zu schließen.

Schadensersatzansprüche gehen zu Lasten des Anbieters / Ausstellers.

§ 6 Datenschutz

Mit der schriftlichen Anmeldung bei der Stadt Wolfstein mittels des Anmeldeformulars willigt der Teilnehmer/in ein, dass der Name / Firmenname / Vereinsname, der Herkunftsort sowie das Waren-/ Dienstleistungsangebot während der Markttag in der Ausstellerliste auf der Internetseite www.wolfstein.de bekannt gegeben wird.

Merkblatt Verkaufsstände für Lebensmittel

1. Verkaufsstände müssen vor nachteiligen Beeinflussungen, wie z.B. Witterungseinflüssen (Regen, Schnee, Wind und Staub) geschützt sein. Sie müssen überdacht, allseitig bis auf den offenen Teil der Verkaufsseite geschlossen sein. Die Wände, Böden und Decken müssen glatt und abwaschbar und unter Umständen desinfizierbar sein. Der Standplatz muss befestigten Boden haben. Im Bedarfsfall ist eine stabile, geeignete Unterlage zu beschaffen. Der Stand muss sauber und instand gehalten werden und es muss eine gute Lebensmittelhygienepraxis zum Schutz der Lebensmittel gegen nachhaltige Beeinflussungen (z.B. durch Staub, Gerüche, Insekten, Schmutz) gewährleistet sein.
2. Arbeits- und Verkaufstische müssen glatt, riss- und spaltenfrei sein (Resopal, Stahl oder ähnliches) Unverpackte Lebensmittel, auch Pfannen, Grill, Waffeleisen usw. sind mit einem ausreichend hohen Absatz zur Kundenseite hin zu schützen (sog. Hustenschutz). Alternativ kann ein mind. 1,5m breiter Tisch vor den Stand gestellt werden, um den Kunden auf Abstand zu halten (u.a. Unfallgefahr/Spritzschutz bei heißem Fett).
3. Eine Handwaschgelegenheit im Stand ist unbedingt erforderlich. Benötigt wird fließendes Warm- und Kaltwasser. Tipp: Bei fehlendem Anschluss an das Wassernetz in einem ehemaligen Glühwein- oder Einkochtopf mit Zapfhahn Wasservorrat bereithalten. Die Handwaschgelegenheit mit Pumpseifenspender, ggf. Händedesinfektionsspender und Einmalhandtüchern (Küchenrolle) noch ausstatten.
4. Zum Reinigen und Desinfizieren von Arbeitsgerätschaften und Einrichtungen müssen geeignete Vorrichtungen, das heißt mindestens ein Spülbecken mit Abtropffläche mit fließender Warm- und Kaltwasserversorgung vorhanden sein. Zum Reinigen von Lebensmitteln müssen ebenfalls geeignete Vorrichtungen mit entsprechender Wasserversorgung (siehe Satz 1) da sein.
5. Separate Toiletten (Schulhaus) für die im Stand beschäftigten müssen vorhanden sein. Die Toiletten sind dem Personenkreis, der mit Lebensmitteln umgeht, vorzubehalten. Sie dürfen dem Publikum nicht zugänglich sein. Die Toiletten müssen mit Handwaschgelegenheiten (wie schon im Punkt 3 erklärt) ausgestattet sein.
6. Personalhygiene beachten: Personen, die mit leicht verderblichen Lebensmitteln umgehen, müssen helle, waschbare Berufsbekleidung tragen (Kittel / Latzschürzen / Kochkleidung und Kopfbedeckung) Hand- und Armschmuck sind abzulegen. Händewaschen vor Arbeitsbeginn und nach Toilettenbesuch muss selbstverständlich sein. Im Stand herrscht Rauchverbot. Personen mit offenen Wunden an den Händen dürfen sich nicht mit Lebensmitteln beschäftigen. (Pflaster ist nicht ausreichend). Die Privatkleidung ist an geeigneter Stelle aufzubewahren (z.B. in einem Schrank).
7. Der Stand und seine Einrichtungen sind vor Inbetriebnahme gründlich zu säubern. Lebensmittel, Einweggeschirr, Verpackungsmaterialien und Behältnisse nicht auf den Boden stellen, für ausreichende Ablagen und Platz sorgen, (Empfehlung: Standgröße nicht zu knapp bemessen.) Lebensmittel abgedeckt und geschützt aufbewahren. Empfindliche und kühlungspflichtige Lebensmittel sind entsprechend kühl zu lagern! Nachteilige Beeinflussungen sind zu vermeiden. Abfälle sind immer in verschließbaren Behältnissen aufzubewahren.
8. Getränke und Speisen korrekt auf Preistafeln auflisten, Qualitätsangaben (z.B. Orangensaft / -nektar) und Füllmengen bei Getränken angeben. Die Zusatzstoffe kenntlich machen (z.B. Phosphat, Konservierungsstoffe, Geschmacksverstärker usw.); Etiketten und Angaben des Vorlieferanten beachten.
9. Eigenkontrollmaßnahmen nach der Lebensmittelhygieneverordnung BGBl.II Nr. 31/1998 vom 3. Februar 1998 Es sind in ausreichendem Umfang Eigenkontrollen durchzuführen. Das heißt unter anderem:
Wareneingangskontrollen (z.B. Temperatur, Hygiene, Schädlingsbefall. Werden kühlpflichtige Waren selbst transportiert, so sind Kühltaschen oder ähnliches zu verwenden
Temperaturkontrollen in Kühl- und Gefriereinrichtungen.
Gewährleistung von mind. + 65°C bei Abgabe warmer Speisen
Kurze „Warmhaltezeiten“ einhalten (2 Stunden)
Ausreichende Kühlung für leicht verderbliche Lebensmittel, wie z.B. Salate, Frikadellen, Kuchen mit nicht durchgebackenen Füllungen usw..
10. Infektionsschutzgesetz, erforderlich bei wiederholter Tätigkeit: Die Bescheinigung des Gesundheitsamtes /eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes gemäß § 43 IfSG und die letzte Belehrung sind auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Bei Tätigkeiten an wechselnden Standorten genügt die Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder einer beglaubigten Kopie.